

kriens

Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens



vom TT. Monat JJJJ

(Stand vom TT. Monat JJJJ)

Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

TT. Monat JJJJ

Erlass Nummer

0000

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II	Einbürgerungskommission.....	3
Art. 3	Zusammensetzung und Wahl	3
Art. 4	Konstituierung und Entschädigung	3
Art. 5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	3
Art. 6	Fast-Track Verfahren	3
Art. 7	Entscheide und Unterschriftenregelung	4
Art. 8	Amtsgeheimnis.....	4
Art. 9	Aufgaben der Einbürgerungskommission	4
III	Gebühren	4
Art. 10	Gebührenerhebung	4
IV	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
Anhang	Titel.....	5
	Tabelle der Änderungen des Reglements oder der Verordnung über xxx vom TT. Monat JJJJ	6

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission und die Gebührenerhebung.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Entscheide betreffend Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Stadt Kriens.

II Einbürgerungskommission

Art. 3 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf bis maximal sieben in der Stadt Kriens stimmberechtigten Mitgliedern. Jede im Stadtparlament vertretene Fraktion schlägt ein Mitglied zur Wahl vor. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.

² Das Stadtparlament wählt das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Stadtparlaments überein.

³ Bei Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 oder Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsperiode wählt das Stadtparlament ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.

Art. 4 Konstituierung und Entschädigung

¹ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Vizepräsidium. Sie kann dem Präsidium oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und regelt die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung.

² Die Entschädigung für das Präsidium und für die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission erfolgt analog der Entschädigung für Kommissionen des Stadtparlamentes, womit das Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Stadtparlamentes sowie der Kommissionen des Stadtparlamentes zur Anwendung kommt.

Art. 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.

³ Bei Stimmengleichheit findet eine Beratung statt und danach eine zweite Abstimmung. Bei nochmaliger Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

Art. 6 Fast-Track Verfahren

¹ Gesuche von Personen, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen, können auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsabteilung der Stadtverwaltung Kriens und auf Antrag der Gesprächsbeauftragten zur Behandlung im Fast-Track Verfahren (ohne persönliches Gespräch mit der Einbürgerungskommission) behandelt werden.

² Die Einbürgerungskommission prüft den Antrag und entscheidet, ob das Gesuch aufgrund der Aktenprüfung gutgeheissen werden kann oder ob auf Verlangen eines Kommissionsmitglieds Personen zu einem persönlichen Gespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen werden.

³ Die gesuchstellenden Personen haben keinen Anspruch auf den Antrag zum Fast-Track Verfahren.

Art. 7 Entscheide und Unterschriftenregelung

¹ Für die Einbürgerungskommission unterzeichnen das Präsidium und ein Mitglied. Im Verhinderungsfalle des Präsidiums unterzeichnen das Vizepräsidium und ein Mitglied.

² Der Entscheid über die Zusicherung, Rückstellung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 9 Aufgaben der Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission erstattet dem Stadtparlament und dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das Kantonale Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen zuweist.

III Gebühren**Art. 10 Gebührenerhebung**

¹ Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Einzelperson < 18 Jahre Fr. 1'100.00
- b) Einzelperson > 18 Jahre Fr. 1'600.00
- c) Ehepaare/Familie Fr. 1'900.00
plus pro Kind > 12-jährig Fr. 150.00

² In diesen Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

Gesuchsprüfung und Eröffnung Einbürgerungsdossier, Gespräch bei Gesprächsbeauftragtem und einmalige Behandlung des Gesuchs durch die Einbürgerungskommission.

³ Die Gebühren werden nach Gesuchseingang fakturiert (zahlbar innert 30 Tagen).

⁴ Weitere Gebühren werden nach Aufwand gemäss der für den Gebührenbezug der Gemeinden geltenden kantonalen Verordnung zusätzlich verrechnet.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am in Kraft

Kriens,
Stadtparlament Kriens

Michael Portmann
Stadtparlamentspräsident

Martin Mengis
Stadtschreiber

Anhang	Titel
---------------	--------------

Text	
------	--

Tabelle der Änderungen des Reglements oder der Verordnung über xxx vom TT. Monat JJJJ

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ
2	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ
3	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ